

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1971	Nummer 5
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	27. 11. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gewährung eines Bekleidungszuschusses an Beamte der Eichverwaltung	36
230		Berichtigung zur Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 10. 1970 (MBL. NW. S. 1911/SMBL. NW. 230) über die Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	36
7831	22. 12. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ein- und Durchfuhr von Einhufern	36
7831	22. 12. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen nach Italien	36
924	18. 12. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestimmung angenommener Standorte nach § 6a GüKG und in Verbindung mit § 51 Abs. 1 GüKG	36

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
21. 12. 1970	Bek. — Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1971	36
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	37
	Justizminister	38

I.

203203

Gewährung eines Bekleidungszuschusses an Beamte der Eichverwaltung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 11. 1970 — Z/A 4 — 51 — 02 — 73/70

Auf Grund des § 22 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), — SGV. NW. 20320 — wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Beamten der Eichverwaltung, die regelmäßig im technischen Prüfdienst tätig sind (§ 27 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen vom 11. Juli 1969 in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen vom 14. Juli 1970) und verschmutzende Tätigkeiten ausüben, ein widerruflicher Bekleidungszuschuß von 20,— DM für jeden Kalendermonat gewährt, in dem die oben bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Bekleidungszuschuß wird mit den für den Bewilligungszeitraum fälligen Dienstbezügen gezahlt. Für Tage, an denen kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht, wird er anteilig gekürzt.

Er wird weitergewährt

1. während des Erholungsurlaubs,
2. während einer Unterbrechung der seiner Gewährung zugrunde liegenden Tätigkeit bis zu sechs Wochen durch Krankheit, Heil- oder Badekur, Sonderurlaub oder vorübergehende andere dienstliche Verwendung.

Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung des Bekleidungszuschusses nach diesen Richtlinien erfüllt sind, erhalten ihn auch

- a) Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT (einschl. Eichhelfer im Angestelltenverhältnis),
- b) Eichhelfer im Lohnverhältnis und
- c) Beamtenanwärter.

Neben dem Bekleidungszuschuß darf Schutzkleidung nur gestellt werden, soweit sie durch Sicherheitsvorschriften vorgeschrieben ist.

Der Bekleidungszuschuß ist einkommensteuer- bzw. lohnsteuerpflichtig.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 36.

230

Berichtigung

zur Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 10. 1970 (MBl. NW. S. 1911 / SMBl. NW. 230) über die

Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

In der 5. Zeile des ersten Absatzes der Bekanntmachung sind hinter dem Wort „Ruhrkohlenbezirk“ die Worte „im Gebiet der Stadt Ennepetal (Ennepe-Ruhr-Kreis)“ einzufügen.

— MBl. NW. 1971 S. 36.

7831

Ein- und Durchfuhr von Einhufern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1970 — I C 2 — 2510 — 3502

Mein RdErl. v. 18. 3. 1959 (SMBl. NW. 7831) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 36.

7831

Ausfuhr von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen nach Italien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1970 — I C 2 — 2571 — 3503

Mein RdErl. v. 28. 7. 1956 (SMBl. NW. 7831) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 36.

924

Bestimmung angenommener Standorte nach § 6a GüKG und in Verbindung mit § 51 Abs. 1 GüKG

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 12. 1970 — IV/A 3 — 41 — 40 — 75/70

Mein RdErl. v. 24. 4. 1967 (SMBl. NW. 924) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „geändert durch Verordnung v. 24. April 1967 (GV. NW. S. 56)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung v. 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 580)“ ersetzt.
- 2 In Nr. 2 Satz 1 ist anstelle von „§ 6 Abs. 1 und 2 GüKG“ „§ 6 Abs. 1 und 3 GüKG“ einzusetzen.
- 3 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Für die Bestimmung der Nahzone und der Bezirkszone ist ausschließlich der angenommene Standort maßgebend.
- 4 Nr. 6 wird durch nachstehenden Satz 2 ergänzt:
In der Bescheinigung muß der Satz „Für die Bestimmung des 150-km-Umkreises im Bezirksgüterfernverkehr bleibt der tatsächliche Standort maßgebend.“ gestrichen werden.

— MBl. NW. 1971 S. 36.

II.

Finanzminister**Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1971**

Bek. d. Finanzministers v. 21. 12. 1970 — S 1761 — 106 — VA 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1971 wird voraussichtlich Anfang Oktober 1971 einheitlich im Bundesgebiet stattfinden. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihre berufliche Niederlassung oder ihre regelmäßige Arbeitsstätte begründen wollen, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1971 dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Jägerhofstraße 6, spätestens

am 30. April 1971

T.

einreichen. Dieser frühzeitige Meldeschlußtermin mußte im Hinblick auf die in Nordrhein-Westfalen bereits am 1. Juli 1971 beginnenden Sommerferien festgesetzt werden. Bewerber, die ihre Zulassung zur Prüfung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 StBerG (Steuerbevollmächtigte ohne Hochschulstudium) beantragen wollen, sollen nach Möglichkeit ihren Antrag spätestens im März 1971 einreichen, weil dessen Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch nimmt und vor der Sitzung des Zulassungsausschusses abgeschlossen sein muß.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 und 7 ff. des

Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301), BStBl I S. 587). Die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, muß bescheinigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 15 Abs. 3 DVStBerG). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 8 a Abs. 1 StBerG eine Zulassungsgebühr von 125,— DM zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 01 — 111 3“ zu entrichten.

— MBl. NW. 1971 S. 36.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaudirektor F. Steinbiß zum Ministerialrat
Oberamtsrat H. Engelking zum Regierungsrat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsrat Dr. H. Fuchs zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat W. Lehmann zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat H. Parke zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Essen:

Regierungsdirektor E. Haag zum Leitenden Regierungsdirektor
Regierungsrat W. Gantenberg zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen:

Regierungsdirektor Dr. G. Mosch zum Leitenden Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Solingen:

Regierungsdirektor K.-H. Nolte zum Ministerialrat beim Finanzminister

Oberfinanzdirektion Köln:

Oberregierungsbaurat K. Brümman zum Regierungsbau-
audirektor
Oberregierungsrat H. Eschbach zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Köln:

Oberregierungsrat G. Faber zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsrat K.-H. Stahlhut zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Dr. A. Müller zum Oberregierungsrat

Landwirtschaftsrat z. A. Dr. O. Marré zum Landwirtschaftsrat

Finanzassessor J. Gissel zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Nord:

Oberregierungsrat R. Wegener zum Regierungsdirektor

Finanzamt Moers:

Oberregierungsrat H. Heinrich zum Regierungsdirektor

Finanzamt Oberhausen-Nord:

Oberregierungsrat K.-H. Korf zum Regierungsdirektor

Finanzamt Gemünd:

Oberregierungsrat K.-A. Behrens zum Regierungsdirektor

Finanzamt Köln-Land:

Oberregierungsrat Dr. T. Lay zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Köln-Süd

Finanzbauamt Aachen:

Regierungsbauassessor A. Neukirchen zum Regierungsbaurat

Finanzbauamt Erkelenz:

Oberregierungsbaurat C. Mooren zum Regierungsbau-
direktor

Finanzamt Dortmund-Hörde:

Oberregierungsrat P. Daldrop zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Bottrop

Finanzamt Dortmund-Süd:

Regierungsassessor F. Schreiber zum Regierungsrat

Finanzbauamt Iserlohn:

Regierungsbauassessor K. Junker zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Krefeld:

Regierungsrat Dr. K. Leiber an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Euskirchen:

Oberregierungsrat K. Klein an das Finanzamt Köln-Land

Finanzamt Minden:

Regierungsrat W. Kansteiner an die Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsdirektor G. Schimmelpfeng

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Bochum:

Regierungsrat Dr. K. Weber

Es sind verstorben:

Oberfinanzdirektion Münster:

Finanzpräsident B. Schillo

Finanzamt Siegburg:

Regierungsdirektor H. J. Wagner

— MBl. NW. 1971 S. 37.

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Oberverwaltungsgerichtsrat A. Winter
zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen

Verwaltungsgerichtsdirektor A. Schmidt
zum Verwaltungsgerichtsdirektor — als ständiger Vertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichts — in Aachen

Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. P. Schmitz
zum Verwaltungsgerichtsdirektor — als ständiger Vertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichts — in Köln

Verwaltungsgerichtsdirektor C. Wildemann
zum Verwaltungsgerichtsdirektor — als ständiger Vertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichts — in Minden

Verwaltungsgerichtsdirektor G. Hagemann
zum Verwaltungsgerichtsdirektor — als ständiger Vertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichts — in Münster

die Verwaltungsgerichtsräte

Dr. A. Ketteler

Dr. J. Stadtmüller

H. Roer

zu Oberverwaltungsgerichtsräten beim Oberverwaltungsgericht Münster

Gerichtsassessor Dr. P. Silberkuhl
zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen

Es ist versetzt worden:

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. R. Balve
als Verwaltungsgerichtsdirektor an das Verwaltungsgericht in Düsseldorf

— MBl. NW. 1971 S. 38.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.